



Meinl
INDIA GROWTH

Rechenschaftsbericht 2009/10

Meinl 
Investment

Julius Meinl Investment
Gesellschaft m.b.H.

Meinl INDIA GROWTH

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Bericht über das 5. Geschäftsjahr
vom 01. Februar 2009 bis 31. Jänner 2010

INHALTSVERZEICHNIS:

	<i>Seite</i>
Gesellschafter und Organe der Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H.	3
Entwicklung des Fonds und des errechneten Wertes	5
Ausschüttung	6
Der indische Aktienmarkt	7
Ertragsrechnung	8
Vermögensaufstellung	10
Zusammensetzung des Fondsvermögens	10
Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk	12
Steuerliche Behandlung der Ausschüttung	14
Allgemeine Fondsbestimmungen Besondere Fondsbestimmungen Börsenliste	17

JULIUS MEINL INVESTMENT GESELLSCHAFT M.B.H.

1010 Wien, Körntnerring 2
Telefon (01) 531 88
Telefax (01) 531 88 460

Gesellschafter

Meinl Bank AG, Wien

Staatskommissäre

MR Mag. Edith Peters, Wien
MR Dr. Tamara Els, Wien (bis 31.08.2009)

Aufsichtsrat

Dr. Benedikt Spiegelfeld, Wien, Vorsitzender
Dr. Daniel Charim, Wien, Vorsitzender-Stv.
Mag. Peter Grandl, Wien (bis 14.9.2009)
Wolfgang Matejka (ab 17.9.2009)

Geschäftsführung

Mag. Wolfgang Werfer, Wien
Wolfgang Matejka, Wien (bis 30.06.2009)
Arno Mittermann, Wiener Neustadt
Dr. Wolf Dietrich Kaltenecker, Wien (ab 01.08.2009)

Anlagebeirat

Vst. Dir. Martin Bruckner, Wien
Dr. Ulrich Stepski-Doliwa, Haid bei Ansfelden
Dr. Walter Jakobljevich, Wien
Gen.Dir. KR Herbert Fichta, Wien

Depotbank

Meinl Bank AG, Wien

Publikumsfonds der Julius Meinl Investment Ges.m.b.H.

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL EXCLUSIVE WORLD BONDS & PROPERTIES	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL TRIO	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL ALLINVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL ASIA CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CAPITAL INVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CAPITOL 1	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CORE EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EQUITY AUSTRIA	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EASTERN EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EURO BOND PROTECT	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL GLOBAL PROPERTY	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL INDIA GROWTH	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL JAPAN TREND	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL LIQUID	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL QUATTRO eu	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL WALL STREET CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Fondsmanagement

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL EXCLUSIVE WORLD BONDS & PROPERTIES	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL TRIO	Arno Mittermann
MEINL ALLINVEST	Arno Mittermann
MEINL ASIA CAPITAL	Crédit Agricole Asset Management Hong Kong Ltd.
MEINL CAPITAL INVEST	Mag. Wolfgang Werfer / Arno Mittermann
MEINL CAPITOL 1	Mag. Wolfgang Werfer
MEINL CORE EUROPE	Arno Mittermann
MEINL EASTERN EUROPE	Advisory Invest GmbH, Wien
MEINL EQUITY AUSTRIA	Arno Mittermann
MEINL EURO BOND PROTECT	Arno Mittermann
MEINL GLOBAL PROPERTY	Jacqueline Miksits
MEINL INDIA GROWTH	Crédit Agricole Asset Management Hong Kong Ltd.
MEINL JAPAN TREND	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL LIQUID	Mag. Wolfgang Werfer
MEINL QUATTRO eu	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL WALL STREET CAPITAL	Arno Mittermann

Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien

Meinl INDIA GROWTH

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
- ISIN AT0000495429 -

Sehr geehrter Anteilhaber!

Die Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des Meinl INDIA GROWTH Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG für das 5. Geschäftsjahr vom 01. Februar 2009 bis 31. Jänner 2010 vorzulegen:

Das Fondsvolumen des Meinl INDIA GROWTH weist zu Geschäftsjahresende eine Größenordnung von 9,36 Mio. EUR aus. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteilscheine beträgt 64.011 Stück.

Der errechnete Wert betrug am Berichtsstichtag EUR 146,25 je Anteil. Die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2009/2010 beträgt EUR 0,00 je Anteil.

Die Veränderung des errechneten Wertes ergibt für die Zeit vom 01.02.2009 bis 31.01.2010 eine Performance von +67,51%.

AUSSCHÜTTUNG

Für das Geschäftsjahr 2009/2010 wird eine Ausschüttung von EUR 0,00 je Anteil, das sind bei 64.011 Anteilen insgesamt EUR 0,00, vorgenommen.

Soferne der Anteilinhaber der österreichischen Kapitalertragsteuer auf Erträge gemäß § 93 Abs.3 EStG 1988 unterliegt, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den gesetzlichen KEST-Anteil in Höhe von

EUR 0,00 je Anteil

ENTWICKLUNG DES ERRECHNETEN WERTES SEIT ERSTAUSGABE

Geschäfts- jahresende	Fonds- volumen in Mio.Euro	errechneter Wert in Euro	Ausschüttung je Anteil in Euro ¹⁾	Wertzuwachs / Wertminderung in % ²⁾	
				im Geschäftsjahr	seit Fondsbeginn
19.05.05 ³⁾		100,00			
31.01.06 ⁴⁾	44,68	131,10	0,00	+ 31,10	+ 31,10
31.01.07	49,83	161,77	0,13	+ 23,39	+ 61,77
31.01.08	32,20 ⁵⁾	204,18 ⁶⁾	5,76	+ 26,33	+ 104,36
31.01.09	10,23	87,31	0,00	- 54,84	- 9,56
31.01.10	9,36	146,25	0,00	+ 67,51	+ 51,49

¹⁾ jeweils am 15. März

²⁾ unter Wiederveranlagung der Ausschüttung

³⁾ Erstausgabebetrag

⁴⁾ Rumpfgeschäftsjahr

⁵⁾ Das Fondsvermögen wurde im September 2008 aufgrund einer Neubewertung von 32,20 Mio.EUR auf 31,56 Mio.EUR geändert.

⁶⁾ Der Rechenwert wurde im September 2008 aufgrund einer Neubewertung von 204,18 auf 200,08 geändert.

DIE INDISCHEN AKTIENMÄRKTE

Den Berichtszeitraum 01.02.2009 bis 31.01.2010 konnten die indischen Aktienmärkte äußerst positiv beenden. So konnte der Vergleichsindex Sensex ein Plus von 80,42% verbuchen (in Euro 76,73%). Der Meinl India Growth fuhr einen Gewinn von 67,51% ein.

Nach den massiven Korrekturen 2008, stabilisierten sich 2009 die Märkte wieder, eine weltweite Erholung setzte ein und das wiederum hat die Risikobereitschaft der Anleger zurückgebracht.

Hauptaugenmerk im Berichtszeitraum waren die abgehaltenen Wahlen. Nach mehr als zwei Jahrzehnten wird das Land erstmals von einer stärkeren und weniger zersplitterten Regierung regiert und erstmals seit vielen Jahrzehnten wurde ein amtierender Premierminister nach einer vollen Amtszeit wiedergewählt. Die indische Bevölkerung brachte ihren Unwillen über regionale Intrigen und provokativen Politikern im Wahlergebnis zum Ausdruck und verhalf der Regierung zu einem klaren Wahlsieg. Jetzt ist die Regierung in der Pflicht, ihre Reformen voranzubringen.

Trotz sinkender Industrieproduktion, schwächerem Verbrauch und sinkenden Investitionen wuchs das BIP im 4. Quartal des Fiskaljahres (Jan-März 09) überraschend um 5,8%. Damit sank das BIP-Wachstum im Haushaltsjahr 2009 auf 6,7%. Der Zeitraum Juli-September 2009 überraschte positiv mit einem Wachstum von 7,9% und übertraf damit die Erwartungen. Die Schätzungen zum BIP für das Geschäftsjahr 2010 wurden für das Geschäftsjahr auf 7-8% angehoben.

Auch die Gewinnschätzungen wurden weiter nach oben korrigiert und insgesamt geht man von einem Anstieg des Gewinns pro Aktie um 18-20%. Der Markt erwartet, dass sich das extrem freundliche Zinsumfeld in den nächsten Monaten aufgrund des kräftigen Wachstums und der anziehenden Inflation allmählich abschwächen, aber weiterhin günstig bleiben wird. Das wird die zuversichtliche Einschätzung für die indische Wirtschaft stützen.

ANLAGEPOLITIK

Der Meinl India Growth investiert überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren indischer Unternehmen und bietet so dem Anleger die Möglichkeit, an einer der aktuell besten Wachstumsmöglichkeiten zu partizipieren. Die enorme Wachstumsperspektive des Landes resultiert aus kontrollierten Wirtschafts-, Investitions- und Kapitalmarktreformen, die die Wirtschaftskräfte Indiens nachhaltig in Gang gesetzt haben. Der Meinl India Growth wird aktiv nach einem Bottom-Up-Ansatz gemanagt, der sich primär auf Inhouse-Research und Titelselektion stützt. Der Fonds hat das Ziel, in maximal 30 Werte zu investieren.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens Meinl INDIA GROWTH

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschüttungs- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	87,31
Ausschüttung am 15.03.2009 von EUR 0,00 entspricht 0,0000 Anteilen 1)	0,00
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	146,25
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung erworbene Anteile	146,25
<hr/>	
Nettoertrag pro Anteil	58,94
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	67,51

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinserträge	467,78	
Dividendenerträge	70.030,80	
sonstige Erträge	0,00	70.498,58
Sollzinsen		-142,20
Aufwendungen		
Vergütung an die KAG	-171.526,74	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	-50,00	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	-17.399,11	
Publizitätskosten	-10.373,45	
Wertpapier-Depotgebühren	-77.604,41	
Depotbankgebühren	0,00	
Kosten für externe Berater	0,00	
Transaktionskosten	-17.893,03	
Summe sonstige Verwaltungsaufwendungen	-123.320,00	
abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	0,00	-294.846,74
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		-224.490,36

Realisiertes Kursergebnis 2) 3)

Realisierte Gewinne 7)	2.440.553,46	
Realisierte Verluste 8)	-1.734.018,69	
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		706.534,77

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

482.044,41

b. Nicht realisiertes Kursergebnis

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	3.659.406,97
--	---------------------

Ergebnis des Rechnungsjahres

4.141.451,38

c. Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres

0,00

Fondsergebnis gesamt

4.141.451,38

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 4)		10.233.847,09
Ausschüttung		
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 15.03.2009	<u>0,00</u>	0,00
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		-5.013.596,71
Fondsergebnis gesamt		4.141.451,38
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)		<u>4.141.451,38</u>
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 5)		<u>9.361.701,76</u>

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Ausschüttung			
Ausschüttung am 15.03.2010 für 64.011 Ausschüttungsanteile zu je EUR 0,00		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)		482.044,41	
Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	1.734.018,69		
Gewinnübertrag auf die Substanz	<u>-19.041.490,91</u>	-17.307.472,22	
Veränderung des Gewinnvortrags 6)			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	18.600.169,01		
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	<u>-1.774.741,20</u>	16.825.427,81	<u>0,00</u>

- 1) Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil am Ex-Tag EUR 74,44
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 4.365.941,74
- 4) Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres: 10.233.847,09
117.208 Ausschüttungsanteile
- 5) Fondsvermögen zu Ende des Rechnungsjahres: 9.361.701,76
64.011 Ausschüttungsanteile
- 6) Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen enthalten ist bzw. war.
- 7) davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 41.486,85
- 8) davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR 0,00

Meinl INDIA GROWTH

Vermögensaufstellung zum 31.1.2010

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe / Zugänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in EURO	%-Anteil am Fonds- vermögen
AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE							
AKTIEN auf indische Rupie lautend							
Emissionsland INDIEN							
AXIS BANK LTD.	INE238A01026	18.000	23.000	10.000	1.025,500000	159.092,88	1,70
BANK OF INDIA IR 10	INE084A01016	20.000	0	20.000	364,750000	113.172,36	1,21
BHARAT HEAVY ELECTRICALS	INE257A01018	0	14.000	10.000	2.406,450000	373.329,18	3,99
CROMPTON GREAVES (DEMAT.)	INE067A01029	25.000	0	25.000	433,950000	168.304,14	1,80
DECCAN CHRONICLE HLDGS	INE137G01027	60.000	0	60.000	148,500000	138.226,97	1,48
EDUCOMP SOLUTIONS LTD.	INE216H01027	35.000	0	35.000	700,950000	380.601,22	4,07
GVK POWER & INFRASTR.	INE251H01024	0	100.000	500.000	45,050000	349.445,85	3,73
HDFC BANK LTD.	INE040A01018	1.500	15.000	16.500	1.630,850000	417.458,25	4,46
HOUSING DEV.FINANCE CORP.	INE001A01028	0	25.000	10.000	2.382,400000	369.598,13	3,95
I.T.C. LTD.	INE154A01025	0	125.000	50.000	250,250000	194.115,04	2,07
ICICI BANK LTD.	INE090A01013	0	17.500	52.500	830,400000	676.334,80	7,22
INFOSYS TECHNOLOGIES LTD.	INE009A01021	4.000	20.000	19.000	2.476,700000	730.032,33	7,80
IVRCL INF.+PR.DEMAT.	INE875A01025	122.283	62.283	60.000	307,600000	286.320,65	3,06
JINDAL STEEL + POWER	INE749A01030	15.000	0	15.000	629,150000	146.406,56	1,56
KOTAK MAHINDRA BANK LTD.	INE237A01010	0	75.000	35.000	779,900000	423.469,42	4,52
LARSEN + TOUBRO	INE018A01030	0	12.000	18.000	1.425,050000	397.940,09	4,25
LUPIN LTD. DEMAT. IR 1	INE326A01029	7.500	2.500	5.000	1.422,650000	110.352,75	1,18
MCLEOD RUSSEL IND.LTD IR5	INE942G01012	50.000	0	50.000	229,250000	177.825,66	1,90
MINDTREE LTD. IR 10	INE018I01017	10.000	2.642	7.358	583,250000	66.577,83	0,71
MUNDRA PORT	INE742F01034	15.000	0	15.000	595,200000	138.506,22	1,48
NAGARJUNA CONSTRUCTION	INE868B01028	85.000	35.000	50.000	158,800000	123.178,69	1,32
RELIANCE INDUSTRIES LTD.	INE002A01018	35.000	17.000	58.000	1.046,550000	941.679,39	10,06
RELIANCE INFRASTR. LTD.	INE036A01016	20.000	10.000	10.000	1.033,500000	160.333,98	1,71
SHREE RENUKA SUGARS LTD.	INE087H01022	125.000	75.000	50.000	203,700000	158.006,93	1,69
STATE BANK OF INDIA	INE062A01012	10.000	25.000	10.000	2.058,000000	319.271,73	3,41
SUN PHARMACEUTICALS IND.	INE044A01028	0	20.000	5.000	1.469,450000	113.982,95	1,22
TATA CONSULTANCY SERVICES	INE467B01029	25.000	5.000	20.000	735,450000	228.190,86	2,44
TATA MOTORS	INE155A01014	23.000	0	23.000	694,350000	247.754,39	2,65
TATA POWER LTD.	INE245A01013	7.300	25.000	7.300	1.305,800000	147.881,76	1,58
TATA STEEL LTD.	INE081A01012	35.000	25.000	10.000	569,100000	88.288,41	0,94
TEXMACO LTD	INE435C01024	45.000	0	45.000	149,800000	104.577,78	1,12
VOLTAS LTD	INE226A01021	35.000	0	35.000	157,500000	85.519,21	0,91
WIPRO LTD. COM.DEMAT IR 2	INE075A01022	20.000	5.000	15.000	647,400000	150.653,44	1,61
ZEE ENTMT ENT.DEMAT. IR 1	INE256A01028	50.000	0	50.000	261,650000	202.957,84	2,17
Summe INR umgerechnet zum Kurs von 64,45920						<u>8.889.387,69</u>	94,95
SUMME AMTLICH GEHANDELTE WERTPAPIERE						<u>8.889.387,69</u>	94,95

ZUSAMMENSETZUNG DES FONDSVERMÖGENS PER 31. JÄNNER 2010

GLIEDERUNG DES FONDSVERMOGENS

WERTPAPIERE	8.889.387,69	94,96
BANKGUTHABEN	472.162,71	5,04
ZINSENANSPRÜCHE	151,36	0,00
FONDSVERMOGEN	9.361.701,76	100,00

UMLAUFENDE AUSSCHÜTTUNGSANTEILE	Stück	64.011
ANTEILSWERT AUSSCHÜTTUNGSANTEIL	EUR	146,25

Wien, im März 2010

JULIUS MEINL INVESTMENT
GESELLSCHAFT M.B.H.

Mag. Wolfgang Werfer

Arno Mittermann

Dr. Wolf Dietrich Kaltenegger

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	lautend auf	Käufe / Zugänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge
ADANI ENTERPRISES LTD.IR1	INE423A01024	INR	11.619	11.619
ASEA BROWN BOVERI	INE117A01022	INR	0	30.000
BAJAJ AUTO LTD.	INE917I01010	INR	0	35.000
BHARTI AIRTEL IR 5	INE397D01024	INR	85.000	85.000
BHARTI AIRTEL LTD.	INE397D01016	INR	0	75.000
BOMBAY RAYON FASHIONS LTD	INE589G01011	INR	0	100.000
CAIRN INDIA LTD	INE910H01017	INR	15.000	15.000
DLF LTD	INE271C01023	INR	0	40.000
EDUCOMP SOLUT.	INE216H01019	INR	0	14.000
GAIL (INDIA) LTD. IR 10	INE129A01019	INR	20.000	20.000
GLENMARK PHARMACEUTICALS	INE935A01035	INR	0	60.000
HERO HONDA MOTORS LTD.	INE158A01026	INR	5.000	5.000
HINDALCO INDUSTRIES LTD.	INE038A01020	INR	75.000	75.000
HINDUSTAN LEVER LTD.	INE030A01027	INR	50.000	50.000
INDIABULLS REAL ESTATE	INE069I01010	INR	100.000	100.000
JAIPRAKASH LTD.	INE455F01025	INR	0	150.000
JSW STEEL LTD.	INE019A01020	INR	8.000	8.000
LIC HOUSING F.(DEMAT)IR10	INE115A01018	INR	8.000	8.000
MAHINDRA+MAHI.DEMAT.IR 10	INE101A01018	INR	15.000	15.000
OIL+NATURAL GAS CORP.	INE213A01011	INR	11.000	11.000
PUNJ LLOYD LTD	INE701B01021	INR	15.000	15.000
RELIANCE CAPITAL	INE013A01015	INR	8.000	8.000
RELIANCE COMM. VENTURE	INE330H01018	INR	35.000	85.000
RELIANCE PETROLEUM LTD.	INE475H01011	INR	75.000	75.000
ROLTA INDIA	INE293A01013	INR	0	120.000
STERLITE IND.I.DEMAT.IR 2	INE268A01031	INR	15.000	15.000
SUZLON ENERGY	INE040H01021	INR	50.000	50.000
UNION BANK OF INDIA	INE692A01016	INR	25.000	25.000
UNITED SPIRITS LTD.	INE854D01016	INR	0	15.000

Risikohinweis:

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Jänner 2010 der Julius Meinel Investment Gesellschaft m.b.H. (KAG) über den von ihr verwalteten Meinel INDIA GROWTH, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. Februar 2009 bis 31. Jänner 2010 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Jänner 2010 über den Meisl INDIA GROWTH, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

Wien, am 10. März 2010

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Robert Pejhovský

ppa. Mag. Andrea Niedersüß

Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des

Mein INDIA GROWTH

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 1.2.2009 - 31.1.2010
 Ausschüttung: 15.3.2010
 ISIN: AT0000495429

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Juristische Personen ohne Option EUR		
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2. Zuzüglich:						
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
d) steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
e) steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
f) steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3. Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4. Abzüglich:						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
f) steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
h) steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
j) Ausschüttung aus der Fondsubstanz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5. Verbleibender Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
6. Hievon endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7. Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung					0,0000	
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	146,25	146,25	146,25	146,25	146,25	
9. -						
Detailangaben						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt						
a) Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))						
aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))						
aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / §13 Abs 2 KStG						
a) inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
i) Substanzgewinne (20%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Österreichische KEST II auf:						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Österreichische KEST II (gesamt)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)						
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
b) Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Österreichische KEST III (gesamt)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Österreichische KEST II und III (gesamt) gerundet	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Luxemburger Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KEST VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus zB taiwanesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus zB brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KEST VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Luxemburger Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Luxemburger Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

- 1) EUR je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur EST geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die EST/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben.
Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I bzw II -Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die EST/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten

TER (Total Expense Ratio):
PTR (Portfolio Turnover Ratio):

3,4379 per 31. Jänner 2010
159,4409 per 31. Jänner 2010

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der **Julius Meinl Investment GmbH** (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.
Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.
Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabe und Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinigung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internetseite www.profitweb.at veröffentlicht. Bis 10.3.2010 lautet der vorhergehende Satz wie folgt: Der Ausgabepreis und Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheinigung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden,

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den **Meinl INDIA GROWTH**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“). Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Meinl Bank AG, Wien

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine (für Ausschüttungsfonds oder Thesaurierungsfonds oder Vollthesaurierungsfonds)

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind Meinl Bank und ihre Filialen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine über Anteile ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)

Für den Kapitalanlagefond werden überwiegend Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von Unternehmen Indiens erworben.

Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

Anteile an Kapitalanlagefonds (nicht im Fall eines Indexfonds gemäß § 20b)

Für den Kapitalanlagefonds können Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

derivative Instrumente (einschließlich OTC-Derivative)

Derivative Instrumente können im Rahmen der Veranlagung zur Ertragssteigerung, als Wertpapierersatz oder zur Ertragssteigerung verwendet werden.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und

deren Anteile auf Verlangen der Anteilhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilhaber dem Schutzniveau der Anteilhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.

2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern

- a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
- b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
- b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.
Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,00 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 25a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Nicht anwendbar.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Jänner des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2,00 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. März des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESSt-Abzug (*Thesaurierer*)

Nicht anwendbar.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESSt-Abzug (*Vollthesaurierer Inlandstranche*)

Nicht anwendbar.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

ANHANG ZU § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/de/fma/marktteil/wertpapi/emittent/emittent.htm>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.
sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Kroatien:	Zagreb
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8.	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	Philippinen:	Manila
3.16	Singapur:	Singapur Stock Exchange

- 3.17 Südafrika: Johannesburg
- 3.18 Taiwan: Taipei
- 3.19 Thailand: Bangkok
- 3.20 USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.21 Venezuela: Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1 Japan: Over the Counter Market
- 4.2 Kanada: Over the Counter Market
- 4.3 Korea: Over the Counter Market
- 4.4 Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
- 4.5 USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1 Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2 Australien: Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
- 5.3 Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4 Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.5 Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.6 Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.7 Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.8 Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.9 Singapur: Singapore International Monetary Exchange
- 5.10 Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.11 Schweiz: EUREX
- 5.12 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago,

Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)